



# **AUSSTELLUNGS- und ZUCHTSCHAU- ORDNUNG**

## **Verein für Westfalenterrier e.V. (VWT)**

Die vorliegende Fassung der Ausstellungs- und Zuchtschauordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 24.05.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren  
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren  
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_

## Inhalt

1	Begriffsbestimmung und Zweck.....	2
2	Ausschreibung und Durchführung .....	2
3	Zulassung zur Zuchtschau.....	3
4	Meldung und Nenngeld .....	3
5	Bewertung der Hunde.....	3
6	Beurteilung und Benotung der Hunde .....	4
7	Zuchtrichter-Anwärter .....	4
8	Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung .....	4
9	Gültigkeit und Inkrafttreten.....	4

## 1 Begriffsbestimmung und Zweck

Zuchtschauen im Sinne dieser Ordnungen sind Veranstaltungen des Vereins für Westfalenterrier.

Zuchtschauen dienen der Förderung der Westfalenterrier-Zucht. Zweck der Zuchtschau ist es, die körperliche Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit eines Hundes festzustellen, sowie eine Beurteilung des Typ – Form und Haarwertes gemäß dem Standard und der Zuchtordnung des Vereins für Westfalenterrier e.V. vorzunehmen.

Neben den Ergebnissen der zuchtrelevanten Anlage- und Leistungsprüfungen ist die Bewertung auf der Zuchtschau ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Zuchthunde.

Neben dem äußerlichen Erscheinungsbild ist besonderer Wert auch auf ausgeglichenes Wesen zu legen. Auffälligkeiten im Wesen des Hundes sind unbedingt zu vermerken.

## 2 Ausschreibung und Durchführung

- a) Zuchtschauen sind spätestens drei Monate dem der Zuchtschau vorangehendem Monat auf der Homepage des veranstaltenden Vereins zu veröffentlichen.
- b) Vor jeder Zuchtschau ist analog zu den Verbandsprüfungen eine Richterbesprechung durchzuführen.
- c) Zuchtschauen dürfen nur an einer Örtlichkeit stattfinden, die die Vorführung der Hunde im Bewegungsablauf zulassen. Dabei muss der Hund Gelegenheit haben, sich in allen drei Gangarten frei zu entfalten.
- d) Die Bewertung der Hunde erfolgt durch zwei Richter, von dem mindestens einer

Zuchtrichter sein muss. Bei Einsatz eines Formwertrichter muss dieser in der aktuellen Formwertrichterliste des VWT eingetragen sein.

- e) Die Richter dürfen keine von ihnen gezüchteten oder ausgebildeten Hunde bewerten. Dies gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Sie dürfen außerdem keine Hunde von Züchtern und Führern und Eigentümern beurteilen, die mit ihnen verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer häuslichen Lebensgemeinschaft leben.
- f) Der Hundeführer erkennt an, dass die Formwertnoten der Richter unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung der Richter oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig.
- g) Der Hundeführer des ausgestellten Hundes ist für alle von ihm oder seinem ausgestellten Hund angerichteten Schäden verantwortlich.

### **3 Zulassung zur Zuchtschau**

- a) Die Zulassung zur Zuchtschau und die Altersgrenzen werden durch die Ausschreibung geregelt.
- b) Die Zulassung kann auf Hunde beschränkt werden, die sich im Eigentum von Mitgliedern des dem Verein für Westfalenterrier e.V. angehörenden Zuchtgruppe befinden.
- d) Die teilnehmenden Hunde müssen ein gültige Tollwutschutzimpfung nachweisen. Kranke, krankheitsverdächtige oder bissige Hunde dürfen nicht zugelassen werden. Heiße Hündinnen müssen dem Veranstalter gemeldet werden und sollen erst zum Schluss auf das Zuchtschaugelände verbracht und bewertet werden.

### **4 Meldung und Nenngeld**

- a) Die Meldung zu einer Zuchtschau hat schriftlich unter Beifügung einer aktuellen Kopie der Ahnentafel und des Nenngeldes zu erfolgen. Zur Zuchtschau selbst sind Unterlagen wie: Ahnentafel, sämtliche Prüfungszeugnisse, Nachweise oder sonstige Bescheinigungen, Impfpass und dergleichen im Original mitzubringen und vorzulegen.
- b) Nenngeld ist Reuegeld und wird bei Nichterscheinen nicht zurückgezahlt.

### **5 Bewertung der Hunde**

- a) Die Begutachtung soll möglichst im Bewegungsablauf erfolgen. Eine Bewertung ganz oder überwiegend im Stand ist unzulässig.
- b) Aggressive, bissige oder ausgesprochen ängstliche Hunde sind nicht zu bewerten. Wesensmängel sind schriftlich festzuhalten und dem Zuchtbuchamt sowie dem

zuständigen Zuchtwart vom Veranstalter mitzuteilen. Zuchtausschließende Fehler müssen durch den Zuchtschauleiter in die Ahnentafel (Seite 4- Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung) eingetragen werden.

## **6 Beurteilung und Benotung der Hunde**

Für jeden Hund wird getrennt ein Form- wie auch Haarwert festgestellt. In dieser Reihenfolge wird bei allen Veröffentlichungen immer zuerst der Form- und dann der Haarwert aufgeführt.

## **7 Zuchtrichter-Anwärter**

Die Ableistung von Anwartschaften soll aktiv gefördert werden. Zu diesem Zwecke haben sich alle Spezial-Zuchtrichter-Anwärter beim veranstaltenden Verein vorab rechtzeitig zur Zuchtschau anzumelden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen ihre Anwartschaften nur unter der Obhut von anerkannten Lehrrichtern des VDH ableisten und auch nur von diesen beurteilt werden.

Dies gilt nicht für Formwertrichter-Anwärter des Vereins für Westfalenterrier e.V.

## **8 Gültigkeitsbereich der Zuchtschau-Ordnung**

Diese Zuchtschau-Ordnung gilt für alle Zuchtschauen im Verein für Westfalenterrier e.V.

Die Zuchtschau-Ordnung des Vereins für Westfalenterrier e.V. gilt unabhängig von den Bestimmungen, die der VDH und die FCI für die von ihnen durchgeführten Ausstellungen anwenden.

## **9 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Zuchtschauordnung ist Bestandteil der Satzung des VWT und wurde vom erweiterten Vorstand des VWT und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.